

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 2 (1873)

Vorwort: An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

In Erfüllung der uns statutengemäß obliegenden Verpflichtung unterbreiten wir anmit der Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn unsern zweiten, das Jahr 1873 beschlagenden Geschäftsbericht.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Wir haben in unserm ersten Geschäftsberichte die Hauptbestimmungen des Staatsvertrages betreffend die Gotthardbahn mitgetheilt, welcher unter dem 15. Oktober 1869 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Italien abgeschlossen worden und dem das Deutsche Reich durch Vertrag vom 28. Oktober 1871 beigetreten ist. In der Absicht, „die Durchführung dieses Vertrages, soweit es hauptsächlich die Verbindung des Schweizerischen mit dem Italienischen Bahnnetz und die Errichtung internationaler Stationen betrifft, „zu ordnen,“ wurde unter dem 23. Dezember 1873 ein weiterer Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Verbindung der Gotthardbahn mit den Italienischen Bahnen bei Chiasso und Pino abgeschlossen. Derselbe enthält im Wesentlichen die nachfolgenden Vorschriften:

Die Verbindung der Gotthardbahn mit dem Italienischen Bahnnetz an der Grenze bei Chiasso „findet auf „der Bahnstrecke statt, welche von Chiasso durch den Monte Olimpino nach Como geht.“ Der Punkt an der Grenze bei Pino, wo der Anschluß der Gotthardbahn an das Italienische Bahnnetz auf dem linken Ufer des Langensees stattfinden wird, soll, sobald die Vorstudien hinreichend fortgeschritten sind, festgesetzt werden.

Die Italienische Bahn auf dem linken Ufer des Langensees soll gleichzeitig mit dem Tunnel von Göschenen nach Airolo vollendet und in Betrieb gesetzt werden.

Es soll für jede der beiden Linien Bellinzona=Chiasso=Camerlata und Bellinzona=Pino=Luino eine internationale Station errichtet werden, um darin den Zoll= Post= Telegraphen= Polizei= und Gesundheitspolizeidienst der beiden Staaten zu vereinigen. Diese Stationen werden in Chiasso und Luino erstellt. Die in jeder der beiden internationalen Stationen, sowie zwischen diesen Stationen und der Grenze von den beiden